

**BEBAUUNGSPLAN FLUR 3 UND 27  
GEMEINDE DEHRN**

- Planzeichen und Festsetzungen:**
- Stellung der Gebäude unverbindlich
  - Gemeinbedarfersfläche
  - Öffentliche Verkehrsfläche
  - Öffentliche Parkflächen
  - Schule
  - Kirche
  - Spielplatz
  - Schulbereich
  - Baugrenze
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Allgemeines Wohngebiet (BNV § 4)
  - Offene Bauweise (BNV § 22)

Grundstücke 1 und 2: eingeschossige Bauweise (bereits bebaut), Dachform: Satteldach bis 35°.  
 Die Höhenlage der baulichen Anlagen:  
 Für die Grundstücke 3 bis 10: eingeschossige Bauweise  
 a) Gebäude unterhalb der Straße (talseitig); die Traufhöhe zur Straße darf gemessen von OK Straße 3,40 m nicht übersteigen.  
 b) Gebäude oberhalb der Straße (bergseitig); die Traufhöhe oberhalb der Straße darf gemessen von OK Straße 3,50 m nicht übersteigen.  
 c) Dachform, zwingend: Flachdach, Dachneigung bis 6°.  
 Dachbedeckung: Farbe der Dachbedeckung, soweit nicht mit Eisen gesandnete Dachhaut, alle dunklen Farben.  
 Straßenseitige Einfriedigungen dürfen an keiner Stelle höher als 0,75 m über OK Bürgersteig sein.

**Begründung:**  
 Die Gemeinde Dehrn hat die Ausweisung von Baugebiet am Ortsrand beschlossen. Die Erschließung erfolgt über bestehende öffentliche Wege. Die Wasserversorgung erfolgt vom vorhandenen Ortnetz aus. Die Abwasserleitungen werden an die bestehende Kanalisation angeschlossen. Bis zur Inbetriebnahme einer zentralen Kläranlage müssen Hauskläranlagen errichtet werden.  
 Die Überschüssen ermittelten Kosten werden ca. 90.000,- DM betragen. Als bodenordnende Maßnahme wird eine Grenzregelung durchgeführt.  
 Es gilt die Bauordnungsverordnung 1968 (BGRl. 1 S. 1237).

Bearbeitet: Limburg, im Oktober 1969  
 Der Kreisrat des Landkreises Limburg - Kreisbauamt  
 im Auftrag  
 Kreisoberbauer

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 4. Dezember 1969 bis 14. Januar 1970  
 Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 16. Februar 1970  
 Dehrn, den 19. Februar 1970

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dehrn  
 Bürgermeister

**Genehmigt**  
 mit Vfg. vom 1. Juni 1970  
 Az. V/3-54/d 04/10  
 Demstadi, den 1. Juni 1970  
 im Auftrag

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 8. Mai 1970 bis 8. Juni 1970 im Bürgermeisteramt öffentlich ausgestellt. Die Auslegung wird gleichzeitig ortsfest bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich ab 9. Juni 1970.  
 Dehrn, den 9. Juni 1970

Der Bürgermeister der Gemeinde Dehrn  
 Bürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke im Bereich des Bebauungsplanes mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.  
 Limburg, den 2. Juni 1970  
 Katasteramt

Flur 28

**Kreis Limburg  
 Gemarkung Dehrn  
 Flur 3 u. 27  
 Flurst. versch.  
 Maßstab 1:500  
 tlw. Vergrößerung**

Flur 3 und 27 "In den Borngräben"

03.04.1970  
B Plan aufgegeben